

Satzung des MSK15 Martino Senzao Klub

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MSK15 e.V.“ und hat seinen Sitz in Stendal. Er ist ein Verein im Sinne der §§ 21 ff BGB und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein fördert die Kunst und Kultur, vor allem die Etablierung des Genres Deutschrock sowie die Unterstützung der Künstler Martino Senzao und Steve Unterhuber.

(2) Der Verein wird gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder verwirklichen, wie zum Beispiel Klubtreffen in verschiedenen Städten Europas, Klubveranstaltungen, gemeinsame Ausflüge, Konzerte und Konzertbesuche, Auftritte der Künstler Martino Senzao und Steve Unterhuber.

(3) Er dient der Bildung einer freundschaftlichen Gemeinschaft der Mitglieder im Rahmen der Veranstaltungen und auch außerhalb dieser, einer Fangemeinschaft und deren Betreuung.

(4) Der Verein soll Bindeglied zwischen den Künstlern und den Mitgliedern sein, um eine Gemeinschaft zu bilden und gemeinsam Aktionen durchzuführen

§ 3 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausgaben des Vereins müssen wirtschaftlich vernünftig und verhältnismäßig sein.

§ 4 Mitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche sind die Mitglieder des Vereins im Sinne der §§ 32 ff. BGB. Alle Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder, wenn ihm eine Person

vorgeschlagen wird, die ordentliches Mitglied werden soll und diese Person einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, alle Informationen und die Vereinsinhalte nicht öffentlich zu machen.

(3) Klubmitglieder

Klubmitgliedern stehen die Rechte zu, die ihnen durch diese Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes eingeräumt werden.

Die Aufnahme als Klubmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, hierzu sind die Formulare zu verwenden, die auf der Website heruntergeladen werden können. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der in der nächsten Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Klubmitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und werden über solche informiert. Sie erhalten bestimmte Vergünstigungen. Näheres regeln die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins können Personen sein, die sich besonders für die Verwirklichung der Ziele des Vereins engagieren bzw. deren Förderung der Zweck des Vereins dient. Sie werden vom Vorstand berufen.

Die Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie werden auf Nachfrage über die Belange des Vereins informiert.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(5) Mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht die Mitgliedschaft. Von der Annahme wird das Mitglied per Post oder Email informiert.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist zum Jahresende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss beim Vorstand einen Monat vor dem Jahresende eingegangen sein.

(6) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung und den Zielen des Vereins zuwider handelt, den Verein verunglimpft oder den Eindruck erweckt, der Verein oder das jeweilige Mitglied würde sich mit extremistischem Gedankengut identifizieren.

Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer Mahnung und Nachfristsetzung den Jahresbeitrag nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit der zur Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses wird dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung innerhalb eines Monats zu.

Diese ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5 Haftung

Der Verein und seine Organe haften nicht für Schäden, die den Mitglieder im Rahmen von Veranstaltungen entstehen und die durch die Mitglieder des Vereins entstehen. Jedes Mitglied ist für sein Verhalten selbst verantwortlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Klubmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 1. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuberufen unter Verwendung der letzten dem Vorstand bekannten Email- oder Postadresse.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand weitere Vorschläge zur vorläufigen Tagesordnung unterbreiten, über deren Annahme die MV entscheidet. Klubmitglieder haben kein Stimmrecht bei der MV.

(2) Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangen. Diese ist mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder per Email einzuberufen.

(3) Die MV ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidungen über die Beiträge

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidung über Anträge an die MV
- Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel im Falle der Auflösung

(4) Abstimmungen der MV erfolgen durch Handzeichen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei der Satzungsänderung und bei der Auflösung des Vereins, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(5) Über die MV wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses dokumentiert den Verlauf und die Entscheidungen der MV. Der Versammlungsleiter, den der Vorstand einsetzt, führt das Protokoll. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MV. Ihm obliegen sämtliche Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der MV für eine Amtszeit von mindestens 4 Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes, welcher sich danach konstituiert. Eine Blockwahl ist zulässig.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

(3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen sind auch per Web- oder Telefonkonferenz möglich.

§ 10 Mittelverwendung im Falle der Vereinsauflösung

Beschließt die MV die Auflösung des Vereins, gehen die Mittel des Vereins an eine humanitäre Organisation.

Plzeň, den 13. Februar 2016